

Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie am 08.09.2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärme- planungsgesetzes

03.09.2026



Inhalt

1. Zusammenfassung.....	3
2. Vorbemerkung	4
3. Zu den Vorschlägen im Einzelnen	5
3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit [...] sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen (§ 7 + § 22a).....	6
3.3 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18)	8
3.4 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern (§ 21) & Wärmeplan (§ 23)	8
3.5 Kleine Wärmeplanung (§22a + 22b).....	9
3.6 Wirkkraft der Wärmepläne stärken	10
3.7 Bürgerenergie in dezentralen Versorgungsgebieten	12
Impressum.....	13

1. Zusammenfassung

Aus Perspektive der Bürgerenergie stehen folgende Punkte im Zentrum:

Kleine Kommunen entlasten, Wärmenetze nicht ausschließen

- Wir begrüßen, dass kleine Kommunen mit der Einführung der kleinen Wärmeplanung (§ 22a und § 22b) entlastet werden sollen und anerkannt wird, dass sie angesichts limitierter finanzieller und personeller Ressourcen stark belastet sind. Gemeinschaftliche Wärmenetze drohen als lokale Versorgungslösung für kleine Kommunen, in denen kein Stadt- oder Gemeindewerk tätig ist, ohne Not außen vor zu bleiben.

Bei der Entscheidung, ob ein Teilgebiet einer vertieften Untersuchung für ein Wärmenetz unterzogen wird, sollte zudem ein konkretes Interesse eines potenziellen Betreibers, insbesondere einer Bürgerenergiegemeinschaft, berücksichtigt werden. Dies ist relevant, weil die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes davon abhängen kann, dass eine ausreichende Anschlussquote erreicht wird. Diese kann durch die Projektentwicklung und die Ansprache von Anschlussnehmer*innen erst hergestellt werden und lässt sich daher nicht allein aus vorhandenen Strukturdaten ableiten.

Bürgerenergie als Ressource für die kommunale Wärmeplanung nutzen

- In Hinblick auf eine angestrebte Entlastung der Kommunen **sollte die Beteiligung von Akteuren wie Bürgerenergiegemeinschaften (BEGs) nicht reduziert, sondern auf alle Kommunen ausgeweitet werden.** Eine reduzierte Beteiligung führt nicht zu einer Entlastung: Gerade wenn Akteure wie BEGs in die Wärmeplanung und ihre Umsetzung einbezogen werden, können Gemeinden durch die finanziellen und weiteren Ressourcen der Bürgerenergie entlastet werden. Bislang werden BEGs im Wärmeplanungsgesetz und dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nur unzureichend eingebunden. Die Rolle von BEGs sollte daher in allen Kommunen (unabhängig ihrer Einwohner*innenzahl) gestärkt, Teilhabekriterien für die Wärmeversorgungsart einbezogen und umliegende BEGs stärker berücksichtigt werden. Gerade für kleine Kommunen kann die Zusammenarbeit mit BEGs eine wichtige Rolle spielen.

Gemeinschaftliche Wärmenetze als eigenständige Versorgungsform berücksichtigen

- Wärmegemeinschaften und ihre **besonderen Charakteristika sollten in der nationalen Gesetzgebung besondere Berücksichtigung** finden. Gemeinschaftliche Nahwärmenetze sind kleinere, nicht gewinnorientierte Projekte, die sich fundamental von der klassischen Fernwärme unterscheiden. Sie erschließen ländliche Räume, die für kommerzielle Versorger wirtschaftlich unattraktiv sind. Daher sollten Wärmegemeinschaften und Nahwärmenetze durch eigene Definitionen rechtlich sichtbar gemacht werden.

Wärmepläne auf Umsetzung ausrichten

- Die Wärmeplanung schreitet in vielen Kommunen in Deutschland voran oder ist bereits abgeschlossen. Um zu vermeiden, dass Wärmepläne aufgrund ihrer Unverbindlichkeit in der Schublade verschwinden, bevor es zur Umsetzung kommt, sollte die Bundesregierung Maßnahmen prüfen, mit der die **Wirkkraft der Wärmepläne und damit das Gelingen der Wärmewende und die Umsetzung gemeinschaftlicher Nahwärme gestärkt werden kann**. Dazu sollten Prüfgebiete zeitlich befristet und mit konkreten Umsetzungsfahrplänen ausgestaltet und mögliche Betreiber für Wärmenetze frühzeitig eruiert werden.

Im Übrigen gilt es die Rahmenbedingungen für BEGs im Strom- und Wärmesektor – darunter insbesondere die Akquisition von Fremdkapital und die Finanzierung hauptamtlicher Stellen – zu verbessern. Wir verweisen dazu auf unsere weiteren Stellungnahmen (<https://www.buendnis-buergerenergie.de/politik>) und unser Beratungsangebot für BEGs und Kommunen (www.vibe-beratung.de).

2. Vorbemerkung

In Deutschland betreiben heute rund 300 Bürgerenergiegemeinschaften betreiben Wärmenetze in kleinen, mittleren und großen Kommunen und versorgen so tausende Bürger*innen mit bezahlbarer Wärme aus erneuerbaren Energien. Sie nutzen eine Vielfalt von lokal verfügbaren Ressourcen wie Biomasse, Biogas und Solarthermie, sowie zunehmend strombasierte Lösungen. Häufig werden diese Technologien miteinander und mit Wärmespeichern kombiniert. Gemeinschaftliche Wärmenetze werden von der lokalen Bevölkerung finanziert, getragen und betrieben und sind so ein gutes Beispiel für eine gelingende lokale Wärmewende, bei der die Bürger*innen eng eingebunden sind. Zugleich ist ihr Potenzial mit einem **möglichen Marktanteil von ca. neun Prozent** erheblich¹.

Für die Wärmewende und den Ausbau der Wärmenetze sind massive Investitionen notwendig. Der geschätzte Investitionsbedarfs für die Energie- und Wärmewende liegt bis 2045 bei rund 600 Milliarden Euro. Der Bedarf an Eigenkapital macht dabei rund 63 Milliarden Euro aus². Angesichts dieser Summen stehen insbesondere kommunale Versorger und Kommunen vor immensen Herausforderungen. Viele Stadtwerke und Kommunen haben eine geringe Eigenkapitalausstattung bzw. hohe Haushaltsdefizite, die sie in ihrem Handeln stark beschränken.

Um den großen Finanzierungsbedarf zu bewältigen, können Bürgerenergiegemeinschaften einen wichtigen Eigenkapitalgeber darstellen. Sie mobilisieren Kapital aus der Bürgerschaft und realisieren damit Wärmenetzprojekte im Umfang von mehreren Millionen Euro pro Netz.

¹ Fraunhofer ISI (2026). Kurzgutachten für den DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Potenziale für Wärmegemeinschaften in Deutschland. https://www.dgrv.de/wp-content/uploads/2026/05/2026_Fh_ISI_Kurzgutachten_Warmernetzpotenziale.pdf

² Agora Energiewende, Stiftung Klimaneutralität, Dezernat Zukunft (2025): Investitionen in eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge. Von kleinen Stadtwerken bis zum Konzern – wie gelingt die Finanzierung der Energienetze? <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/investitionen-in-eine-zukunftsfahige-daseinsvorsorge>

Lokale und regionale Bürgerenergiegemeinschaften können in Kommunen unterschiedlicher Größen für den Betrieb eines Wärmenetzes in Frage kommen. Eine entscheidende Grundlage für die Zusammenarbeit und die Umsetzung eines gemeinschaftlichen Wärmenetzes mit Bürgerenergie bietet die kommunale Wärmeplanung: Sie verknüpft Kommunen frühzeitig mit Bürger*innen und Bürgerenergiegemeinschaften für die gemeinsame Umsetzung der Wärmewende.

Wird, wie vorgeschlagen, **die Wärmeplanung vereinfacht** und auf dezentrale Versorgungsoptionen fokussiert, **können gemeinschaftliche Wärmenetze im ländlichen Raum unbeabsichtigt durch das Raster fallen. Gemeinschaftliche Wärmenetze sind aber ein entscheidender Bestandteil der zukünftigen Wärmeversorgung in Deutschland.** Die Prüfung von Wärmenetzeignung und die Beteiligung von BEGs sollte daher wie im Folgenden dargestellt überarbeitet werden.

3. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

3.1 Gemeinschaftliche Nahwärme anerkennen

Das Bündnis Bürgerenergie regt an, die Besonderheiten von Nahwärmenetzen und gemeinschaftlichen Nahwärmeprojekten stärker in der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Das ist erforderlich, da sich gemeinschaftliche Wärmenetze fundamental von der klassischen Fernwärme unterscheiden. Während herkömmliche Fernwärme durch Großunternehmen oder Stadtwerken mit Renditeabsichten betrieben werden, agieren Bürgerenergiegemeinschaften ohne Gewinnmaximierungsabsicht. Sie operieren häufig im Ehrenamt und Projekte sind wirtschaftlich darauf ausgelegt, die laufenden Kosten zu tragen und eine angemessene Rendite zu wirtschaften. Ihre Mitglieder sind häufig gleichzeitig Eigentümer und Kunden, weshalb das primäre Ziel eine kostengünstige und stabile Versorgung vor Ort ist. Zudem liegt die Wärmeliniedichte bei der Nahwärme.

Zudem greift die Definition der „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ die im WPG Anwendung findet in der Praxis zu kurz: Sie schließt Unternehmen aus, die die KMU-Schwelle überschreiten, obwohl lokale Akteure (z.B. lokalansässige Genossenschaftsbanken) als unentbehrliche Ankerkunden die wirtschaftliche Tragfähigkeit bürger-schaftlicher Netze überhaupt erst absichern. Ein eigener, nationaler Definitionsansatz muss daher die Einbindung solcher lokalen Schlüsselpartner erlauben. Zugleich sollte die demokratische Kontrolle durch Bürger*innen und keine Gewinnmaximierung gesichert bleiben.

Änderungsvorschlag

Eine eigene Definition von Wärmegemeinschaften sowie eine eigene Gebietskategorie für die Nahwärme trägt diesen Besonderheiten Rechnung.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit [...] sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen (§ 7 + § 22a)

Änderungsvorschlag § 7 Abs. 3 Nr. 7:

(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann außerdem beteiligen:

... 7. weitere juristische Personen oder Personengesellschaften, insbesondere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern deren Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder die ihren Sitz/Niederlassung im beplanten Gebiet oder umliegenden Gemeindegebiet haben oder deren Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung einen erheblichen Mehrwert bietet.

Begründung:

Ansässige Bürgerenergiegemeinschaften können in Kommunen unterschiedlicher Größe als Betreiber eines Wärmenetzes in Frage kommen. Darüber hinaus können auch Bürgerenergiegemeinschaften im Nachbarort relevante Akteure sein, die es in die kommunale Wärmeplanung einzubeziehen gilt. Wenn im Umkreis einer Kommune bereits eine professionalisierte Bürgerenergiegemeinschaft aktiv ist, lohnt sich immer eine Prüfung, ob diese interessiert ist, ein Wärmenetz im beplanten Gebiet umzusetzen. So werden die bestehenden Bürgerenergiestrukturen bestmöglich genutzt und unterstützt.

Änderungsvorschlag § 7 Abs. 4

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften sollen nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch Erteilung von sachdienlichen Auskünften oder Hinweisen, durch Stellungnahmen oder Teilnahme an Besprechungen sowie erforderlichenfalls durch die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle nach Maßgabe des Abschnitts 3. Die planungsverantwortliche Stelle soll zu diesem Zweck Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im 20-km-Umkreis aktiv ermitteln. Die planungsverantwortliche Stelle soll zur Vornahme konkreter Mitwirkungshandlungen die erforderlichen Hinweise geben, insbesondere die zu übermittelnden Daten oder Informationen näher bezeichnen. Sie kann für die Übermittlung Fristen setzen. [...]

Begründung:

Um die Umsetzung der Wärmeplanung möglichst zielgerichtet auszugestalten und Bürgerenergiegemeinschaften als attraktive Wärmenetzbetreiber für kleine Kommunen im ländlichen Raum ausfindig zu machen, sollten BEGs als beteiligte Akteure in der Wärmeplanung aktiv einbezogen werden. Dazu sollte die planungsverantwortliche Stelle Bürgerenergieakteure aktiv identifizieren und ansprechen.

Änderungsvorschlag § 22a Abs. 3

*Die planungsverantwortliche Stelle informiert die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten, inklusive den ansässigen Bürgerenergiegemeinschaften, über die Entscheidung zur Durchführung der kleinen Wärmeplanung nach Absatz 1 Nummer 1. Die planungsverantwortliche Stelle soll geeignete Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und sonstige von Verbraucher*innen ausgehende Initiativen im Gemeindegebiet oder in angrenzenden Gebieten aktiv identifizieren, ansprechen und*

deren Rolle bei der Wärmeversorgung bewerten. Nach Durchführung der Prüfung nach § 22b erstellt die planungsverantwortliche Stelle einen Entwurf des Wärmeplans und veröffentlicht diesen im Internet. Sie gibt den nach § 7 Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat, mindestens jedoch von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist.

Begründung

Die kleine Wärmeplanung soll Kommunen bei der Erstellung von Wärmeplänen entlasten. Gleichzeitig ist es für die spätere Umsetzung der Wärmeplanung sinnvoll, lokale Akteure frühzeitig einzubeziehen und vorhandene Kompetenzen und Ressourcen zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Bürgerenergiegemeinschaften und andere von Verbraucher*innen ausgehende Initiativen, die gemeinschaftliche Wärmeversorgung organisieren oder als Trägerinnen von Wärmenetzen auftreten können.

Eine solche Beteiligung sollte nicht davon abhängen, dass der planungsverantwortlichen Stelle bereits bekannt ist, welche Bürgerenergiegemeinschaften für die Wärmeversorgung im Gemeindegebiet in Betracht kommen. Gerade bei kleinen Kommunen können entsprechende Initiativen ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebiets haben und dennoch im Gemeindegebiet Projekte entwickeln. Ein räumlicher Bezug von 20 Kilometern trägt dieser Struktur Rechnung, ohne die Kommune mit einer flächendeckenden Suche nach möglichen Akteuren zu belasten.

Die aktive Ermittlung geeigneter Akteure schafft zudem die Voraussetzung dafür, dass vorhandene regionale Erfahrungen, Projektansätze und Umsetzungskapazitäten in die Wärmeplanung einfließen können. Dies kann insbesondere für Kommunen hilfreich sein, die selbst nur über begrenzte personelle und fachliche Ressourcen verfügen. Die Regelung begründet dabei weder eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit noch eine Vorentscheidung über bestimmte Technologien oder Projekte. Sie stellt lediglich sicher, dass potenzielle lokale und regionale Träger gemeinschaftlicher Wärmeversorgung von Beginn an berücksichtigt werden.

Die frühzeitige Einbindung ist auch deshalb sinnvoll, weil konkrete Projektinitiativen für die weitere Wärmeplanung relevante Informationen liefern können. Bürgerenergiegemeinschaften können beispielsweise Angaben zu möglichen Wärmequellen, zur örtlichen Siedlungsstruktur, zu potenziellen Abnehmer*innen oder zu bestehenden Projektansätzen beitragen. Zugleich können sie selbst eine Rolle bei der späteren Umsetzung übernehmen.

Die vorgeschlagene aktive Ermittlung ergänzt daher die allgemeine Beteiligung nach § 7. Sie soll sicherstellen, dass Bürgerenergiegemeinschaften und andere von Verbraucher*innen ausgehende Initiativen nicht nur beteiligt werden, wenn sie der Kommune bereits bekannt sind, sondern dass geeignete Akteure frühzeitig auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam gemacht werden.

3.3 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18)

Änderungsvorschlag §18 Abs. 1

[...] . Bei der Bestimmung der „besonders geeigneten“ Wärmeversorgungsart sind neben wirtschaftlichen auch soziale und Teilhabekriterien (z.B. Beteiligungsmöglichkeiten nach §7) zu gewichten, insbesondere bei Netzen, die durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften betrieben werden bzw. betrieben werden könnten.

Begründung:

Bürgerenergiegemeinschaften können durch ihre lokale Verankerung und das Vertrauen der anwohnenden Bevölkerung Projekte mit hohen Anschlussraten realisieren, mit denen auch Menschen mit geringerem Einkommen mit bezahlbarer Wärme versorgt werden können. Der Vertrauensvorschuss fördert die Anschlussbereitschaft potenzieller Endkund*innen an ein Wärmenetz, so dass Anschlussquoten von rund 85 Prozent der Hausanschlüsse eines Dorfes erreicht werden können. Deshalb sollte die mögliche Errichtung und der Betrieb eines Wärmenetzes durch eine BEG ebenfalls ein zu berücksichtigender Faktor bei der Auswahl der Wärmeversorgungsart sein.

3.4 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern (§ 21) & Wärmeplan (§ 23)

Änderungsvorschlag § 21 Abs. 2

Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, soll

1. [...]

2. eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach Artikel 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können.

Änderungsvorschlag § 23 Wärmeplan Abs. 5 (neu)

(5) Der Wärmeplan enthält eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder anderer von den Verbraucher*innen ausgehender Initiativen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können.

Begründung:

Eine Beteiligung von Bürgerenergiegemeinschaften führt nicht zu einer Mehrbelastung der Kommunen, sondern dient im Gegenteil dazu, **insbesondere kleine Kommunen zu entlasten**, indem BEGs als Umsetzungspartner für gemeinschaftliche Wärmenetze fungieren. Kleine Kommunen, die im Zuge der kommunalen Wärmeplanung ein Wärmenetzgebiet ausweisen und ein lokal getragenes Wärmenetz als beste Lösung für die lokale Wärmewende ansehen, haben in der Regel kein Stadtwerk oder andere kapitalstarke und sachkundige kommunale Betriebe als Partner zur Verfügung. An dieser Stelle bietet sich die Finanzierung und der Betrieb durch eine Bürgerenergiegemeinschaft an oder die Kooperation von Kommune und Bürgerenergiegemeinschaft.

In kleinen Gemeinden mit teils dicht besiedelten Ortskernen und kommunalen Liegenschaften schließen BEGs die Lücke zwischen Fernwärmenetzen großer Versorger und individuellen Einzellösungen für den ländlichen Raum. Daher sollten auch kleinere Gemeinden prüfen, welche Rolle Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in der Umsetzung ihrer Wärmeversorgung spielen. Die Prüfung, ob Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des §7 Abs. 3 Nr. 7 in die Erstellung und Umsetzung einzubeziehen sind, ist daher für alle Gemeindegrößen durchzuführen, unabhängig der Einwohner*innenzahl.

3.5 Kleine Wärmeplanung (§22a + 22b)

Änderungsvorschlag § 22b Abs. 2 Nr. 5 (neu)

Die planungsverantwortliche Stelle stellt ein Teilgebiet als Prüfgebiet dar und macht dieses als „Prüfgebiet Wärmenetzgebiet“ im Wärmeplan besonders kenntlich, wenn eine vertiefte Untersuchung der Eignung des Teilgebiets für eine Versorgung durch ein Wärmenetz angezeigt ist, insbesondere weil ...

5. eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder eine andere von Verbraucher*innen ausgehende Initiative gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle Interesse bekundet hat, ein Wärmenetz zur Versorgung des Teilgebiets zu errichten oder zu betreiben.

Begründung

Richtigerweise erkennt die Bundesregierung an, dass viele Kommunen großen Aufwand für die kommunale Wärmeplanung betreiben. Mit der kleinen Wärmeplanung soll die planungsverantwortliche Stelle daher entlastet werden. In der vorgeschlagenen Form besteht jedoch das Risiko, dass potenzielle Wärmenetze nicht ausreichend berücksichtigt werden. Leitungsgebundene Wärmeversorgung kann insbesondere im gemeinschaftlichen Betrieb eine verlässliche, nachhaltige, demokratische und kostengünstigere Lösung bieten und stellt auch im ländlichen Raum eine mögliche Alternative zu Einzelversorgungs Lösungen dar.

Eine Prüfung der Eignung von Teilgebieten für eine vertiefte Untersuchung ist mit § 22b vorgesehen. Im Rahmen der kleinen Wärmeplanung werden Teilgebiete jedoch zunächst grundsätzlich als Gebiete für die dezentrale Versorgung dargestellt. Ein konkretes Interesse von Bürgerenergieakteuren oder anderen lokalen Initiativen, ein Wärmenetz zu errichten oder zu betreiben, wird dabei bislang nicht ausdrücklich als Grund für die Ausweisung eines Prüfgebiets genannt.

Die Begründung des Gesetzentwurfs, dass insbesondere in kleinen, eher ländlich geprägten Kommunen eine leitungsgebundene Wärmeversorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz eher selten zu erwarten sei, greift aus Sicht des Bündnisses zu kurz. Gerade in kleineren Gemeinden können verdichtete Ortskerne, kommunale Liegenschaften und vorhandene oder erschließbare Wärmequellen Voraussetzungen für gemeinschaftliche Wärmenetze schaffen. Bürgerenergiegemeinschaften können dabei als lokale Trägerinnen solcher Projekte auftreten.

Bei der Frage, ob ein Wärmenetz wirtschaftlich betrieben werden kann, kommt es nicht allein auf die vorhandene Wärmedichte oder die verfügbaren Wärmequellen an. Entscheidend ist auch, ob eine ausreichende Zahl von Abnehmer*innen für einen Anschluss gewonnen werden kann. Diese Anschlussquote kann durch die Entwicklung

eines konkreten Projekts, die Ansprache potenzieller Abnehmerinnen und die Einbindung lokaler Akteure erst geschaffen werden.

Die Entscheidung über die Errichtung eines Wärmenetzes ist dabei nicht ohne Weiteres eine Frage der Größe des Netzes. Wird die für das konkrete Projekt erforderliche Anschlussquote erreicht, kann ein Wärmenetz errichtet werden. Wird sie nicht erreicht, kommt das Vorhaben möglicherweise nicht zustande. Eine frühe Einordnung eines Gebiets als Gebiet für die dezentrale Versorgung kann die spätere Errichtung eines Wärmenetzes zwar nicht rechtlich ausschließen. Sie kann aber die Investitionsentscheidungen von Gebäudeeigentümer*innen beeinflussen und damit die Zahl der für ein späteres Wärmenetz erreichbaren Anschlüsse verringern.

Die kleine Wärmeplanung sollte deshalb neben den vorhandenen strukturellen und technischen Voraussetzungen auch konkrete lokale Projektinitiativen berücksichtigen. Ein gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle bekundetes Interesse an der Errichtung oder dem Betrieb eines Wärmenetzes liefert eine zusätzliche Information für die nach § 22b vorgesehene Plausibilitätsprüfung. Es geht dabei nicht darum, bereits im Rahmen der kleinen Wärmeplanung eine vollständige Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen oder die spätere Errichtung eines Wärmenetzes vorwegzunehmen. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass ein konkreter lokaler Entwicklungsimpuls bei der Entscheidung über eine vertiefte Untersuchung nicht unberücksichtigt bleibt.

Die Beteiligung von Bürgerenergiegemeinschaften und anderen lokalen Akteuren bleibt daneben für die Wärmeplanung und ihre spätere Umsetzung von Bedeutung. Ihre Expertise und ihre Ressourcen können Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung von Wärmeversorgungslösungen unterstützen. Die frühzeitige Einbindung lokaler Akteure kann damit auch zur Entlastung der Kommunen beitragen.

3.6 Wirkkraft der Wärmepläne stärken

Damit die Wärmeplanung aufgrund ihrer Unverbindlichkeit nicht in der Schublade verschwindet bevor es zur Umsetzung kommt, sollte die Bundesregierung **Maßnahmen prüfen, mit der die Wirkkraft der Wärmepläne und damit die Umsetzung gemeinschaftlicher Nahwärme gestärkt** werden kann. Die bereits investierten Ressourcen – investierte Fördermittel, Arbeitszeit von Dienstleistern und kommunalen Planungsverantwortlichen, Aktivierung von beteiligten Akteuren, u.v.m. – können so effizient weiter genutzt werden.

Eine Stärkung der Wirkung der Wärmepläne kann Bürgerenergieprojekten mehr Planungssicherheit geben. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten von Projekten und hohen Anfangsinvestitionen die grade für bürgerschaftliche Projekte ein hohes Risiko darstellen, ist diese Sicherheit entscheidend.

Die Bundesregierung sollte daher die folgenden Maßnahmen prüfen, um die Wirkung der Wärmeplanung für die Wärmewende zu gewährleisten:

3.6.1 Prüfgebiete befristen und Umsetzungsmaßnahmen verankern

Änderungsvorschlag § 22a Abs. 1 Nr. 3

[...] 3. die Entwicklung konkreter Umsetzungsmaßnahmen, wobei für jedes nach § 22b ausgewiesene Prüfgebiet ein spezifischer Fahrplan mit verbindlichen Meilensteinen für die Durchführung und den Abschluss der vertieften Untersuchung festzulegen ist“

Änderungsvorschlag § 22b Abs. 6 (neu)

[...] (6) Die Darstellung eines Teilgebiets als Prüfgebiet nach den Absätzen 2 bis 4 ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Beschluss des Wärmeplans zu befristen. Bis zum Ablauf dieser Frist hat die planungsverantwortliche Stelle die vertiefte Untersuchung abzuschließen und eine abschließende Entscheidung über die Eignung des Teilgebiets für eine leitungsgebundene Versorgung zu treffen oder das Gebiet als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung darzustellen.

Begründung

Das Ziel der Wärmeplanung ist es, Bürger*innen und Unternehmen Orientierung im Hinblick auf die zukünftige Wärmeversorgung bieten. Ein Prüfgebiet ohne zeitliche Befristung widerspricht diesem Zweck und schafft so bedingte ökonomisch notwendige Planungssicherheit. Mitunter weisen Kommunen großflächige Prüfgebiete aus³. So können weder Wärmenetzbetreiber noch Bürger*innen ihre Wärmeversorgung sicher planen. Damit wird der Zweck der Kommunalen Wärmeplanung grundlegend verfehlt. Prüfgebiete nach §3 Absatz 1 Nr. 10 sollten daher zeitlich befristet werden und mit konkreten Maßnahmenfahrplänen flankiert werden.

3.6.2 Umsetzungsstrategie nachschärfen und Betreiber identifizieren

Änderungsvorschlag

(1) Auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse nach § 16 und im Einklang mit dem Zielszenario entwickelt die planungsverantwortliche Stelle eine Umsetzungsstrategie mit ~~von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden~~ Umsetzungsmaßnahmen und einem verbindlichen Zeitplan, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.

*(2) Die planungsverantwortliche Stelle identifiziert gemeinsam mit den in § 7 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 genannten Personen oder anderen Dritten, insbesondere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder anderer von den Verbraucher*innen ausgehender Initiativen, Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1. Diese Maßnahmen umfassen in voraussichtlichen Wärmenetzgebieten insbesondere die Identifizierung potenzieller Betreiber. Zur Umsetzung von nach Satz 1 identifizierten Maßnahmen schließt die planungsverantwortliche Stelle wo möglich entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Personen oder Dritten ab. Die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) bleiben unberührt.*

³ BUND (2026). Wärmepläne im BUND-Check. Kommunaler Gasausstieg braucht Absicherung. BUND Studie (2026)

Begründung

Die Umsetzungsstrategien von Wärmeplänen gemäß § 20 bleiben mitunter vage und lassen die tatsächliche Umsetzung der Wärmewende in beplanten Gebieten damit offen. Ohne Kommunen zu überfordern, sollten Umsetzungsstrategien daher konkretisiert werden. So können erste Schritte zur Umsetzung der fertigen Wärmeplanung vorbereitet werden. Dazu sollten Umsetzungsmaßnahmen zeitlich verbindlich und in engerer Zusammenarbeit mit Partnern gestaltet werden. Planungssicherheit und Umsetzung werden damit für Bürger*innen wie Unternehmen gestärkt.

3.7 Bürgerenergie in dezentralen Versorgungsgebieten

Bürgerenergiegemeinschaften können auch bei der Umsetzung der Wärmeplanung in dezentralen Gebieten die Bürger*innen unterstützen. Bürgerenergieakteure können z. B. Sammelbestellungen von Wärmepumpen zu günstigen Konditionen für die Endkund*innen organisieren. Sie können wichtige Aufklärungsarbeit leisten und die Bürger*innen objektiv beraten. Sie können tragfähige Finanzierungs- oder Leasingmodelle anbieten, um Haushalten mit geringem Einkommen eine erneuerbare und bezahlbare Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Kommt es im Zuge der kleinen Wärmeplanung zur vollständigen Ausweisung des Gemeindegebiets als dezentrales Versorgungsgebiet nach § 22b Abs. 1, sollte die Kommune auch dann an einer umfangreichen Beteiligung festhalten, um sich die Unterstützung und Expertise von BEGs bei der dezentralen Wärmewende zu sichern.

Impressum

Kontakt

Jette Banning | Referentin für gemeinschaftliche Strom- und Wärmewende
jette.banning@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie e.V. und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.



Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstraße 19/20
10117 Berlin